

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 19. September 1934.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3164**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Festsetzung
des Abnahmepreises für den Inlandweizen der Ernte 1934.**

(Vom 14. September 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Festsetzung des Abnahmepreises für den Inlandweizen der Ernte 1934 zu unterbreiten.

I.

Für die Festsetzung des Abnahmepreises für das Inlandgetreide der Ernte 1934 bildet Art. 6 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) die Grundlage. Er lautet:

«Der Bund zahlt für hundert Kilogramm des ihm bahnverladen auf die Abgangstation, in eine Mühle oder in ein Lagerhaus der Umgebung gelieferten Inlandweizens einen Preis von sechsunddreissig bis fünfundvierzig Franken. In diesem Rahmen ist der Abnahmepreis wenigstens um achteinhalb Franken höher als der mittlere Marktpreis des gleichwertigen, kostenfrei und verzollt an die Schweizergrenze gelieferten Auslandweizens. Der Mindestpreis soll jedoch nicht mehr als das Doppelte des Verkaufspreises betragen, zu dem die Getreideverwaltung Inlandweizen an die Müller abgibt.

Die Preise für die übrigen Getreidearten werden auf Grund des Weizenpreises berechnet, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist.

Diese Preise werden nur für gesunde, trockene, genügend gereinigte, geruchfreie, handelsübliche Ware bezahlt, die bei einer normalen Ausbeute zu einwandfreiem Backmehl verarbeitet werden kann.

Der Bundesrat setzt alljährlich spätestens im September auf Grund der Marktlage und nach Anhörung der Beteiligten die Abnahmepreise fest.

Die Bundesversammlung kann bei ausserordentlichen Verhältnissen Abnahmepreise festsetzen, die von den in Abs. 1 genannten abweichen.»

Die Bundesversammlung hat letztes Jahr gestützt auf unsere Botschaft vom 12. September 1933 den Weizenpreis für die Ernte 1933 gemäss Abs. 5 des vorstehend erwähnten Art. 6 des Getreidegesetzes festgesetzt. Sie hat dadurch, in

Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates, das Vorhandensein ausserordentlicher Verhältnisse bejaht, welche es rechtfertigen, bei der Bestimmung des Abnahmepreises von den Regeln und Grenzwerten abzuweichen, wie sie das Getreidegesetz für normale Verhältnisse vorsieht. Seither haben diese Verhältnisse sich nicht wesentlich verändert.

Über die Entwicklung der Weizenpreise am Weltmarkte vor und seit der letztmaligen Festsetzung des Abnahmepreises für Inlandweizen gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss. Es kosteten 100 kg Manitoba II-Weizen, cif Antwerpen oder Rotterdam, berechnet nach den billigsten, täglich bei der Getreideverwaltung eingelaufenen Festofferten und im jeweiligen Monatsmittel:

Monat	Getreidejahr 1932/33	Getreidejahr 1933/34
	Fr.	Fr.
August.	10. 87	10. 89
September	11. 08	9. 76
Oktober	10. 50	8. 71
November	9. 86	9. 01
Dezember	9. 64	9. 25
Januar.	9. 97	9. 64
Februar	9. 53	9. 27
März.	10. 06	9. 11
April.	10. 30	8. 78
Mai	10. 70	9. 05
Juni.	10. 54	9. 90
Juli	<u>11. 90</u>	<u>10. 45</u>
Jahresdurchschnitt . .	<u>10. 41</u>	<u>9. 48</u>

Für den Monat August 1934 stellt sich der Cif-Preis für Manitoba II auf Fr. 11. 12. und heute, anfangs September, verlangt man für diesen Weizen noch Fr. 10. 37.

Unserem Inlandweizen ungefähr gleichwertiger Spezialweizen argentinischer Herkunft kommt heute franko Basel verzollt auf ungefähr Fr. 12. 50 zu stehen. Mit dem als Regel für normale Verhältnisse im Abs. 1 des Art. 6 des Getreidegesetzes vorgesehenen Zuschlag von Fr. 8. 50 ergäbe sich ein Übernahmepreis von Fr. 21 für den Kilozentner Inlandweizen. Das ist ein Preis, der den Getreidebau in der Schweiz nicht ermöglicht und deshalb den Bestimmungen des Art. 23^{bis} der Bundesverfassung widerspricht.

Auch der doppelte Verkaufspreis der Getreideverwaltung (gegenwärtig $2 \times 14 = 28$ Franken), welcher ordentlicherweise gemäss Abs. 1 des Art. 6 des Getreidegesetzes als obere Grenze für den Abnahmepreis vorgesehen ist, deckt vielerorts, insbesondere in den zahlreichen kleinen und mittleren Bauernbetrieben, die Erzeugungskosten des Inlandgetreides nicht. Der so errechnete Abnahmepreis stünde im Widerspruch mit der grundlegenden Verfassungsbestimmung.

So dürfen wohl keine Zweifel darüber bestehen, dass auch gegenwärtig auf dem Weltgetreidemarkte noch aussergewöhnliche Zustände herrschen, welche es rechtfertigen, bei der Festsetzung des Abnahmepreises für den Inlandweizen der Ernte 1934 die Bestimmung anzuwenden, welche im Getreidegesetz für derartige Fälle vorgesehen ist.

An der Tagung vom August 1934 des internationalen Getreiderates in London ist zwar gestützt auf die Erhebungen des Internationalen landwirtschaftlichen Institutes in Rom festgestellt worden, dass die diesjährige Weltgetreideernte voraussichtlich erheblich geringer ausfallen wird als die vorjährige. Die sichtbaren alten Vorräte sind aber immer noch gross. Trotzdem herrschte im internationalen Getreiderat hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Preise eine recht zuversichtliche Stimmung. Seit der Tagung sind aber die Weizenpreise, nach einer vorübergehenden Festigung in den Monaten Juni bis Mitte August, erneut zurückgegangen. Gewisse Tatsachen, wie z. B. die Ernteschäden infolge der Trockenheit in Nordamerika und die Ausfälle in der Getreide- und Futtermittelerzeugung Europas, sprechen freilich für eine Erholung der Getreidepreise im allgemeinen und der Weizenpreise im besondern. Angesichts der grossen alten Vorräte und der Erfahrungen der letzten 3 Jahre hat man aber in Handelskreisen doch Muhe, an eine rasche und dauernde, erhebliche Erhöhung der Getreidepreise zu glauben. Diese Einstellung des Getreidehandels kommt auch im Verhalten der Terminbörse zum Ausdruck: die Spekulation hat auf die pessimistischen Ernteberichte hin nur wenig und recht zögernd in das Geschäft eingegriffen.

Im letzten Jahre ist durch Bundesrat und Bundesversammlung bei der Ansetzung der Abnahmepreise für das Inlandgetreide neben der Lage auf dem Weltgetreidemarkt auch die allgemeine Krise der schweizerischen Landwirtschaft weitgehend berücksichtigt worden. Als Folge dieser und anderer Hilfsmassnahmen des Bundes konnte die wirtschaftliche Lage unserer Landwirtschaft seit dem Herbst 1933 im allgemeinen gehalten werden. Einzig bei der Viehhaltung ist infolge der geringen Rauhfutterernte und des dadurch bedingten Überangebotes eine Verschlimmerung eingetreten.

Der Bundesrat möchte aus allen diesen Erwägungen der Bundesversammlung Gelegenheit bieten, für die Ernte 1934 von der ihr laut Getreidegesetz zustehenden Ermächtigung Gebrauch zu machen, um in gerechter und billiger Weise einen Grundpreis für die Abnahme des Inlandweizens festzusetzen. Wie bisher üblich und entsprechend der einschlägigen Bestimmung im Getreidegesetz, soll die Bundesversammlung den Übernahmepreis nur für den Weizen ansetzen. Auf Grund dieses Weizenpreises wird der Bundesrat die Preise für die übrigen Getreidearten bestimmen, unter Berücksichtigung ihres Mahlwertes.

II.

Mit unserer Botschaft vom 12. September 1933 haben wir Ihnen für den Kilozentner Inlandweizen der Ernte 1933 einen Übernahmepreis von Fr. 34 beantragt. Dabei waren wir uns bewusst, dass ein so hoher Preis

angesichts der ausnahmsweise guten und grossen Ernte ein weitgehendes Entgegenkommen für unsere Getreidebauern bedeutete. Die Bundesversammlung ging mit ihren Beschlüssen dann erheblich über den Antrag des Bundesrates hinaus: der Nationalrat beschloss mit grosser Mehrheit und der Ständerat mit einer Stimme Mehr, einen Abnahmepreis von Fr. 36. Diese Erhöhung von Fr. 34 auf Fr. 36 brachte dem Bunde eine Mehrbelastung von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

Der Bundesrat ist auch heute noch davon überzeugt, dass für die letztjährige Inlandgetreideernte ein Weizenpreis von Fr. 34 voll genügt hätte. Die grosse und gute Ernte hätte schon mit diesem Preis, der einem Abbau von ca. 8% entsprach, unserer Landwirtschaft, verglichen mit dem Vorjahre, wesentlich gesteigerte Einnahmen aus dem Getreidebau gebracht. Entgegen den namentlich im Schosse der nationalrätlichen Kommission laut gewordenen pessimistischen Stimmen rechnete unsere Getreideverwaltung im Herbst 1933 bestimmt mit einer Übernahmemenge von allermindestens 8000, wahrscheinlich aber 10,000 Wagen zu 10 Tonnen Inlandgetreide. Die Ablieferungen übertrafen dann bei weitem die immer und immer wieder als allzu zuversichtlich hingestellten Schätzungen der Verwaltung. Tatsächlich wurden aus der Ernte 1933 dann 12,287 Wagen zu 10 Tonnen Inlandgetreide an den Bund abgeliefert. Die Getreideverwaltung bezahlte dafür 41,120,000 Franken. Da die Müller nach Verfassung und Gesetz nur zur Abnahme des Inlandgetreides zu einem dem Weltmarkte entsprechenden Preise verpflichtet sind, erwuchs dem Bunde aus dem Inlandgetreidegeschäft der Ernte 1933 ein Verlust von 27,125,000 Franken, ohne die Mahlprämie einzurechnen, welche rund 6 Millionen Franken betragen wird.

Aus der folgenden Zusammenstellung ist die gewaltige Erhöhung der Mengen und der ausbezahlten Beträge von der auch schon befriedigenden Ernte 1932 zur Rekordernte 1933 ersichtlich. Es wurden abgeliefert und ausbezahlt:

Getreideart	Ernte 1932		Ernte 1933	
	Wagen à 10 T.	Fr.	Wagen à 10 T.	Fr.
Weizen.	5024	18,042,000	8,659	30,872,000
Roggen.	1544	4,114,000	1,598	4,213,000
Mischel.	615	1,893,000	1,068	3,264,000
Dinkel.	554	1,421,000	962	3,504,000
Dazu Preiszuschläge für gute Qualität und Spätablieferung		125,000		267,000
Total	7737	25,595,000	12,287	41,120,000

Die Verteilung der Ablieferungen auf die Kantone ist aus der Beilage 2 ersichtlich.

Lehrreiche Vergleiche ergeben sich auch aus der Gegenüberstellung der durchschnittlich bezahlten Einheitspreise und der Zuschläge für hervorragende Qualität sowie für Spätablieferungen bei den Getreideernten der Jahre 1932 und 1933. Es betragen:

Getreideart	Ernte 1932		Ernte 1933	
	Normal-	Wirkl. bezahlter Preis	Normal-	Wirkl. bezahlter Preis
	preis	(inkl. Zuschläge)	preis	(inkl. Zuschläge)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Weizen.	37. —	36. 07	36. —	35. 86
Roggen.	27. 75	26. 81	27. —	26. 57
Mischel.	32. —	30. 91	31. —	30. 78
Dinkel	27. —	25. 81	26. 50	26. 24
Summe der Zuschläge für:				
Qualität	Fr.	9,397. 84	Fr.	77,658. 43
Spätablieferung	»	116,412. 56	»	189,633. 69

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass bei der Ernte 1933 der von der Bundesversammlung beschlossene Abbau des Übernahmepreises, wie wir es bei den Beratungen vorausgesagt hatten, nahezu vollständig durch die bessere Qualität des Getreides ausgeglichen wurde. Der Dinkel erzielte 1933 sogar einen um 43 Rappen je q höheren Durchschnittspreis als 1932. Dazu war die gesamte Ablieferungsmenge rund 60% grösser als im Vorjahre. Schliesslich verschob sich auch noch das Verhältnis zwischen den einzelnen Getreidearten: 1933 warfen die teureren Getreidearten, Weizen und Dinkel, grössere Erträge ab als der billigere Roggen. So ergibt sich die Tatsache, dass für die Ernte 1933 der im Durchschnitt und unter Berücksichtigung aller Getreidearten vom Bunde bezahlte Übernahmepreis um rund 40 Rappen je q höher stand als im Vorjahre, trotzdem die Bundesversammlung einen Preisabbau von Fr. 1 beschlossen hatte. Wir gönnen unserer Landwirtschaft dieses hervorragende Ergebnis aus dem letztjährigen Getreidebau. Man darf sich dieses Ergebnisses auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus freuen, zeigt es doch, dass unser Land im Getreidebau recht schöne Leistungen aufweisen kann, wenn das Wetter während des Wachstums und insbesondere bei der Ernte einigermaßen befriedigt. Der Vergleich der Erträge der Ernte 1933 mit den Ergebnissen früherer Ernten bestärkt uns aber erneut von der Richtigkeit unseres letztes Jahr für die Preisfestsetzung gestellten Antrages. Ein Abbau des Inlandweizenpreises von Fr. 37 auf Fr. 34, statt bloss auf Fr. 36 hätte für die Landwirtschaft keine Härte bedeutet und wäre wohl zu ertragen gewesen.

Bundesversammlung und Bundesrat stimmten letztes Jahr grundsätzlich darin überein, es müsse angesichts der Finanzlage des Bundes, im Sinne und Geiste des in der Septembersession 1933 aufgestellten Finanzprogrammes, den Getreideproduzenten wie allen übrigen Bevölkerungskreisen ein angemessenes Opfer zugemutet werden. Einzig über das Ausmass dieses Opfers gingen damals die Auffassungen zwischen Bundesversammlung und Bundesrat auseinander. Wie wir weiter oben anhand von Zahlen nachgewiesen haben, hat der Getreideproduzent im letzten Jahre das ihm zugedachte Opfer nicht bringen müssen. Der beschlossene kleine Preisabbau wurde durch die bessere Qualität und

grössere Menge mehr als ausgeglichen; der Getreideproduzent erhielt bei der Ernte 1933 sogar durchschnittlich einen bessern Preis als im vorhergehenden Jahre. Der Bundesrat ist nun der Auffassung, es dürfe unter diesen Umständen bei der Festsetzung der Inlandgetreidepreise für die Ernte 1934 ein angemessener Abbau platzgreifen.

Das Jahr 1934 hat uns zwar keine ausgesprochene Rekordernte gebracht, wie dies 1933 der Fall gewesen ist. Die Ernte ist aber auch dieses Jahr im allgemeinen gut ausgefallen. Insbesondere brachten die grossen, früh erntenden Getreidebaugebiete der Westschweiz wieder unter der besondern Gunst der Witterung eine mengenmässig gute, qualitativ sogar hervorragende Ernte ein. In der deutschen Schweiz fiel die Roggenernte sowohl nach der Menge wie in der Qualität sehr gut aus. In der ganzen Schweiz beeinträchtigte immerhin die lange Trockenperiode des Vorsommers etwas die Ertragsmengen beim Weizen und Dinkel. Diese Beeinträchtigung zeigt sich namentlich bei der Sommerfrucht, welche schon unmittelbar nach der Aussaat zu wenig Feuchtigkeit für eine volle Entwicklung erhielt. Schliesslich mussten in den höheren Lagen und spät erntenden Gegenden die Erntearbeiten bei unbeständigem Wetter durchgeführt werden. Dadurch hat die Qualität der Körner da und dort etwas gelitten. Es gab ausgewachsenes Getreide, insbesondere in Betrieben, wo die Erntetechnik noch zu wünschen übrig lässt. Der Ausfall der Ernte ist demnach dieses Jahr gegenüber dem Vorjahre weniger einheitlich, zwischen früh und spät erntenden Gegenden und je nach den angebauten Sorten sogar recht verschieden. Insgesamt darf aber dennoch nicht damit gerechnet werden, dass sich die Ablieferungsmengen wieder den für die Ernten 1932 und 1931 veröffentlichten Ziffern nähern. Die Anbaufläche hat gegenüber dem Vorjahre keine Einschränkung erfahren. An Sommergetreide ist neuerdings mehr gesät worden als früher, wie sich überhaupt das allgemeine Bestreben zeigt, von Jahr zu Jahr mehr Sommergetreide zu pflanzen, seit einige für unsere Boden- und Klimaverhältnisse besonders geeignete, hervorragende Sommerweizensorten gezüchtet worden sind. Nach vorläufigen Erhebungen rechnet die Getreideverwaltung aus der Ernte 1934 mit einer Gesamtablieferung von mindestens 10.000 Wagen Inlandgetreide. Dabei wird gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Mehrablieferung von Roggen erwartet, während die Fachleute beim Weizen und Dinkel mit einem mengenmässigen Ausfall von etwa 10—20% rechnen. Angesichts dieser Ziffern ist eine bescheidene Herabsetzung des Übernahmeprices erträglich und dürfte von der Grosszahl unserer Getreideproduzenten auch verstanden werden. Wir haben in dieses Verständnis unserer Bauernsamen um so grösseres Vertrauen, als letztes Jahr der Verwaltung zahlreiche Kundgebungen zugekommen sind, aus welchen ersichtlich war, dass man in weiten Kreisen der Produzenten sich mit dem vom Bundesrate beantragten Übernahmeprice von Fr 34 je q Weizen zufrieden gegeben hätte.

Über die Erzeugungskosten des Inlandgetreides haben wir uns in der wiederholt erwähnten letztjährigen Botschaft geäussert. Eingehende Erörterungen dieser Frage haben auch bei der Beratung des Getreidegesetzes

in Kommissionen und Räten stattgefunden. Eine einheitliche Auffassung war indessen nicht festzustellen. Der Kurze halber und um Wiederholungen zu vermeiden, begnügen wir uns an dieser Stelle damit, auf die früheren Verhandlungen und Berichte zu verweisen.

III.

Eine Herabsetzung des Übernahmepreises für das Inlandgetreide der Ernte 1934 wird von vielen Produzenten wahrscheinlich mit gemischten Gefühlen aufgenommen werden. Die Rücksichten auf die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes des Bundes machen aber den Behörden äusserstes Sparen zur Pflicht. Die Lage der Bundesfinanzen ruft heute schärfer als vor einem Jahre einer Beschränkung der Ausgaben, wo eine solche irgendwie möglich gemacht werden kann.

An den Gesamtausgaben für die Sicherung der Brotversorgung des Landes haben die Aufwendungen für die Übernahme des Inlandgetreides zu einem Vorzugspreise weitaus den grössten Anteil. Diese Aufwendungen betragen bei der Ernte 1933:

Ankauf von 122,868 t Inlandgetreide	Fr. 41,119,900
Kosten: Löhne für das Entspelzen des Dinkels	» 201,800
Einkaufskosten (Entschädigung der Zentralen, Ortsgetreidestellen, Aufkäufer usw.)	» 381,700
Vertriebspesen (hauptsächlich Frachten)	» 1,609,300
Vergütungen an Müller für die Mitwirkung bei der Übernahme.	» 72,300
	<hr/>
	Fr. 43,385,000
Erlös aus dem Verkauf des Inlandgetreides	» 16,260,000
	<hr/>
Aufwendungen für das Inlandgetreide der Ernte 1933	Fr. 27,125,000

In den vorausgegangenen 4 Erntejahren beliefen sich diese Aufwendungen vergleichsweise auf:

Ernte 1932	Fr. 16,990,566
Ernte 1931	» 14,886,627
Ernte 1930	» 11,062,011
Ernte 1929	» 11,301,451

Angesichts dieser Summen sollte es verstanden werden, wenn der Bundesrat sich bestrebt, Einsparungen zu machen, und wenn er Ihnen beantragt, in der Ansetzung des Übernahmepreises für den Weizen der Ernte 1934 Mass zu halten. Bei der erwarteten Ablieferungsmenge von 10,000 Wagen Inlandgetreide der Ernte 1934 bedeutet jeder Franken Herabsetzung des Übernahmepreises je q für den Bund eine Minderausgabe von einer Million Franken. Weil die Zahl der Produzenten, welche Getreide abliefern, an der gesamten Ablieferungsmenge gemessen, verhältnismässig gross ist, bleibt die durchschnittliche Lieferung des einzelnen Landwirtes in bescheidenem Rahmen. Daher bedeutet eine etwaliche Herabsetzung des Übernahmepreises in weitaus den meisten Fällen

keinen fühlbaren Einnahmefall für den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb. Wie bereits erwähnt, lieferten aus der Ernte 1932 78% aller Lieferanten weniger als 20 q Getreide ab. Ein Preisabbau von Fr. 2 je q bringt somit für sie eine Einbusse von weniger als Fr. 40 im Jahr. Bei 57% aller Lieferanten bleibt die Einbusse sogar unter Fr. 20. Das sollte auch bei der heutigen Wirtschaftslage unserer Landwirtschaft erträglich sein.

Oft ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob es sich überhaupt unter den heutigen Verhältnissen rechtfertige, für unsern einheimischen Brotgetreidebau jährliche Aufwendungen von 20 Millionen Franken und mehr zu machen und ob nicht die Landwirtschaft, als Gesamtes betrachtet, ein Interesse daran hätte, einen Teil dieser Millionen auf andere Betriebszweige, wie z. B. für eine vermehrte Stützung des Milchpreises, für eine Stützung der Schlachtviehpreise, zur Förderung des Viehexportes usw., zu verwenden. Wir glauben, diese Fragen verneinen zu müssen. Wenn auch, wie in unserer letztjährigen Botschaft ausgeführt, nach den bisherigen Erfahrungen der Ausdehnung des Getreidebaues als Mittel zur Einschränkung der Milcherzeugung nicht die Bedeutung zukommt, welche ihr ursprünglich von gewissen Kreisen zugemessen worden ist, so besteht ein grosses volkswirtschaftliches Interesse an der Erhaltung unseres einheimischen Getreidebaues in seiner gegenwärtigen Ausdehnung. Auch betriebstechnische Gründe der Landwirtschaft sprechen entschieden für staatliche Massnahmen zur Förderung des inländischen Getreidebaues. So muss damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen für die Getreideversorgung des Landes auch in den kommenden Jahren und bei allem Masshalten bei der Ansetzung der Übernahmepreise für das Inlandgetreide nicht stark zurückgehen werden, es sei denn, dass die Getreidepreise am Weltmarkte wider Erwarten erheblich ansteigen und fest bleiben. Da aber die Aufwendungen für die Getreideversorgung des Landes auf die Dauer im bisherigen Umfange aus der laufenden Rechnung des Bundes nicht gedeckt werden können, drängt sich die Notwendigkeit auf, neue Finanzquellen für die Beschaffung der Mittel zu erschliessen. Das Finanz- und Zolldepartement prüft mit der Getreideverwaltung seit einiger Zeit die Frage einer Verbesserung der Finanzierung der Getreideordnung. Wir behalten uns vor, Ihnen über das Ergebnis dieser Prüfungen zu berichten und Anträge zu unterbreiten. Gelingt es, für die Sicherung der Getreideversorgung des Landes weitere Geldmittel zu beschaffen, so hoffen wir, später Anträge auf erhebliche Herabsetzung des Übernahmepreises für das Inlandgetreide nicht mehr stellen zu müssen, namentlich dann nicht, wenn ein Vorschlag für die Abstufung der Getreidepreise nach der abgelieferten Getreidemenge durch eine Gesetzesänderung möglich wird.

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen hält der Bundesrat einen Übernahmepreis von Fr. 34 für den Kilozentner Inlandweizen der Ernte 1934 als angemessen. Mit diesem Preise muss es möglich sein, den Getreidebau in unserem Lande zum mindesten in seiner bisherigen Ausdehnung zu erhalten

und noch etwas auszudehnen. Unsere Getreideordnung will nicht die Bevorzugung des Teiles unserer Landwirtschaft, welcher unter günstigen Verhältnissen in unserem Lande den Getreidebau pflegen kann, vor den andern Bauern. Der Gesetzgeber wollte die Grundlage dafür schaffen, dass in unserem Lande der Getreidebau im Rahmen einer gesunden Wechselwirtschaft und bei möglichst vielseitiger Betriebsweise auch für die Zukunft in angemessenem Umfange erhalten bleibt. Dieses Ziel wird bei Befolgung unseres Vorschlages erreicht.

Wir schlagen Ihnen vor, die Festsetzung des Abnahmepreises für den Inlandweizen der Ernte 1934 wieder in die Form eines Beschlusses der Bundesversammlung zu kleiden. Es handelt sich um eine einmalige Ausführungsmassnahme, für welche die Bundesversammlung durch das Getreidegesetz ausdrücklich als zuständig bezeichnet worden ist. Der Beschluss wirkt sich auf eine verhältnismässig kurze Zeit aus. Nach der Abwicklung des Abnahmengeschäftes fällt er im Frühjahr 1935 ohne weiteres dahin. Die ganze Massnahme unterscheidet sich wesentlich von Gegenständen, welche durch Bundesbeschlüsse geregelt werden. Aus diesen Erwägungen scheint uns die Form eines Beschlusses der Bundesversammlung als gegeben.

Die Bundesversammlung sollte über unsern Antrag unter allen Umständen in der Septembersession 1934 Beschluss fassen. Die Landwirte möchten, namentlich in der Westschweiz, noch im Laufe des Monats September mit den Lieferungen beginnen. Wir hätten Ihnen aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung einer letztes Jahr bei der Behandlung der Angelegenheit im Nationalrat durch den Herrn Kommissionsreferenten angebrachten Bemerkung unsere Botschaft gerne früher zugestellt. Es schien uns aber wichtig, vor unserer Antragstellung genügend über den Ausfall der Ernte unterrichtet zu werden. Das war aber nur möglich, wenn mit der Abfassung der Botschaft bis anfangs September zugewartet wurde, weil eben grosse Gebiete ihre Getreideernte erst in der zweiten Hälfte August einbringen und weil auch vor Ende August zuverlässige Druschergebnisse nicht zu erfahren sind.

* * *

Gestützt auf unsere vorstehende Botschaft empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschlusse der Bundesversammlung über die Festsetzung des Inlandweizenpreises für die Ernte 1934.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. September 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Beschluss der Bundesversammlung
über
den Abnahmepreis für Inlandweizen der Ernte 1934.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 6, Abs. 5, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über die
Getreideversorgung des Landes,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1934,
beschliesst:

Art. 1.

Der Preis des durch den Bund zu übernehmenden Weizens der Ernte 1934 beträgt für 100 kg Fr. 34.—.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Übersicht über die Getreideablieferungen an den Bund nach Grössenklassen Beilage 1.
der Lieferanten (Ernte 1932).

Kanton	Zahl der Lieferanten mit Abgabe bis 5 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 5—10 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 10—15 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 15—20 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 20—30 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 30—40 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 40—50 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 50—75 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe von 75—100 q	Zahl der Lieferanten mit Abgabe über 100 q	Gesamtzahl der Ablieferer
Zürich	1,538	1,438	727	434	337	90	35	15	3	3	4,620
Bern	3,953	3,803	1706	1376	1383	782	435	491	118	80	14,127
Luzern	903	984	364	341	249	113	45	31	7	2	3,039
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	22	35	3	2	2	—	1	—	—	—	65
Freiburg	950	1,273	558	429	427	223	149	128	44	31	4,212
Solothurn	584	601	268	246	243	143	78	65	15	10	2,253
Basel-Stadt	7	6	4	2	7	5	2	6	4	5	48
Basel-Land	286	287	108	86	77	37	18	15	6	13	933
Schaffhausen	414	444	263	220	209	67	34	27	6	9	1,693
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	114	27	3	—	1	—	2	—	—	—	147
Graubünden	166	34	—	3	—	1	1	—	1	—	206
Aargau	1,729	1,457	458	261	143	49	14	14	5	5	4,135
Thurgau	1,010	1,057	271	155	93	33	14	19	7	9	2,668
Tessin	139	23	1	2	2	1	—	1	1	1	171
Waadt	1,351	1,841	947	888	1016	677	378	475	149	173	7,895
Wallis	283	84	15	6	6	2	1	3	1	4	405
Neuenburg	144	177	79	57	55	12	12	16	8	6	566
Genf	131	210	65	70	101	81	49	127	70	157	1,061
Total Ernte 1932	13,724	13,781	5840	4578	4351	2316	1268	1433	445	508	48,244
Ernte 1931	11,754	11,508	5360	3681	3647	2083	1167	1329	431	459	41,419

Inlandgetreideablieferungen aus der Ernte 1933.

(Aufgeteilt nach Kantonen und Getreidearten.)

Kanton	Weizen kg	Roggen kg	Mischel kg	Dinkel kg	Total kg	Betrag Fr.
Zürich	5,212,230	1,008,435	40,100	432,519	6,693,284	2,256,068. —
Bern	18,132,374	7,364,768	5,417,881	4,859,308	35,774,331	11,409,946. 50
Luzern	1,265,740	1,774,415	204,300	2,302,109	5,546,564	1,596,936. 25
Uri	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—
Zug	59,700	19,700	1,400	9,000	89,800	29,523. 45
Freiburg	9,676,117	1,537,300	2,467,525	6,980	13,687,922	4,645,457. 05
Solothurn	2,527,460	1,275,892	563,000	497,071	4,863,423	1,545,368. 45
Basel-Stadt	525,800	43,500	—	—	569,300	199,166. 70
Basel-Land	2,047,685	188,700	13,500	62,801	2,312,686	809,394. 40
Schaffhausen	2,337,150	353,185	—	171,090	3,361,425	1,163,223. 25
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	79,894	10,931	—	16,814	107,639	36,347. 30
Graubünden	130,125	3,750	—	—	133,875	47,857. 40
Aargau	2,983,693	1,049,780	46,600	1,036,302	5,116,375	1,636,785. 65
Thurgau	2,714,900	388,480	29,800	226,170	3,359,350	1,142,279. 10
Tessin	82,577	39,321	—	—	121,898	40,318. 35
Waadt	30,229,551	656,000	1,824,000	—	32,709,551	11,582,630. 10
Wallis	190,616	182,027	3,800	—	376,443	118,171. 75
Neuenburg	1,830,000	55,800	63,300	—	1,949,100	697,377. 10
Genf	6,066,246	26,290	3,000	—	6,095,536	2,163,048. 25
Total	86,591,858	15,978,274	10,678,206	9,620,164	122,868,502	41,119,899. 05



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Festsetzung des Abnahmepreises für den Inlandweizen der Ernte 1934.(Vom 14. September 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3164
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1934
Date	
Data	
Seite	269-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 424

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.